

**Einsprache gegen das Baugesuch:  
Umbau der bestehenden  
Mobilfunkanlage**

**Sunrise GmbH + Salt Mobile SA  
Grundstück Nr. 399, Gern 3, 9042 Speicher  
Einsprachefrist: 20.02. – 13.03.23**

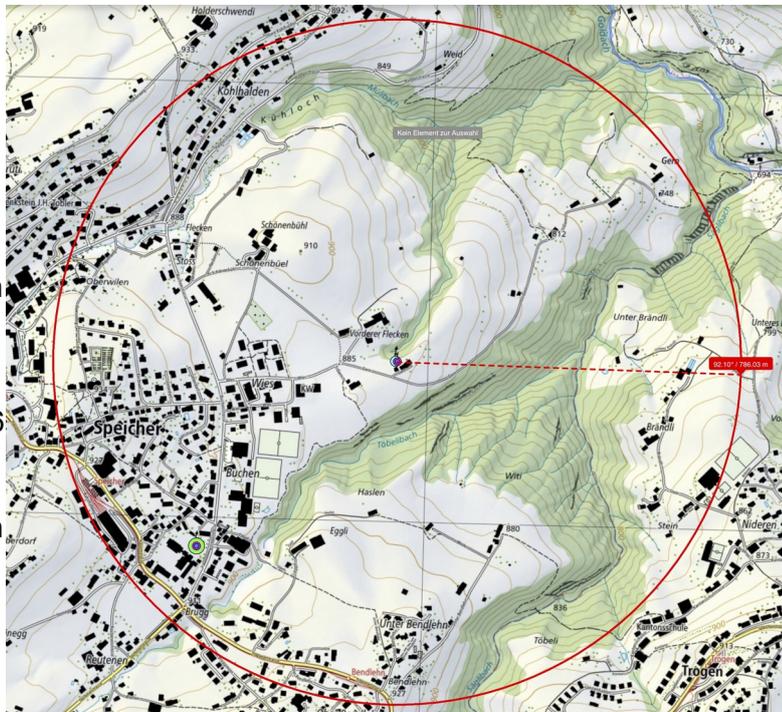
Hiermit erhebe ich/erheben wir Einsprache gegen die 5G-Aufrüstung der bestehenden Mobilfunkanlage. Der Wohn- bzw. Arbeitsort des/der Einsprechenden befindet sich innerhalb des rechnerischen Einspracheperimeters von 786 m.

**Gesundheit:** Es gibt etliche **Forschungsergebnisse**, die darauf hinweisen, dass **5G noch gefährlicher ist für die Gesundheit von Mensch und Tier als die herkömmlichen Funktechnologien (2G, 3G, 4G).**

**Grenzwerte:** Bei dem geplanten Nutzungsszenario steigt die Strahlenbelastung enorm an. Für den 5G-Standard gibt es keine tauglichen Mess- und Kontrollsysteme. Es muss deshalb mit regelmässigen Grenzwertüberschreitungen gerechnet werden.

**Zonenkonformität:** Bei dem geplanten Umbau der Sendeanlage handelt es sich um mehr als eine massvolle Erweiterung der bestehenden Anlage. Deshalb sind die Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht erfüllt.

Mit meiner Unterschrift erhebe ich Einsprache gegen die oben genannte Mobilfunkantenne.



Vorname und Name	Adresse und Wohnort	E-Mail-Adresse	Unterschrift
	<input type="radio"/> Wohnort <input type="radio"/> Arbeitsort		
	<input type="radio"/> Wohnort <input type="radio"/> Arbeitsort		
	<input type="radio"/> Wohnort <input type="radio"/> Arbeitsort		
	<input type="radio"/> Wohnort <input type="radio"/> Arbeitsort		

Einsenden bis spätestens 13.03.2023 (Poststempel 13.03. noch gültig!) an die „Baubewilligungskommission, Dorf 10, 9042 Speicher“ oder in Briefkasten einwerfen bis Freitag, 10.03., an folgenden Adressen: Hans-R. Höhener, Wies 2, 9042 Speicher oder Meinrad Sonderegger, Herbrig 25, 9042 Speicher oder Sonja Schläpfer, Kirchrain 3, 9042 Speicher

**Anträge:** 1. Es sei dem Baugesuch die Bewilligung zu verweigern.

**Sistierungs- bzw. Hilfsanträge:** 1. Das Baugesuch sei zu sistieren, bis das Bundesgericht ein Grundsatzurteil zu Mobilfunk und 5G gefällt hat. 2. Es sei das Verfahren zu sistieren, bis ein kompletter Auditierungsbericht der SGS-ISO-Zertifizierung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die neuen QSS-Parameter für adaptive Antennen geprüft bzw. auditiert wurden. 3. Es sei das Verfahren zu sistieren, bis ein taugliches Qualitätssicherungssystem zur Verfügung steht. 4. Es sei die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit von Anhang 1 Ziff. 63 der NISV festzustellen.

**Einsprachebegründung:** Beim vorliegenden Baugesuch handelt es sich um die Aufrüstung einer bestehenden Mobilfunkanlage auf den 5G-Standard. Diese Antenne soll mit neuen Frequenzbändern betrieben werden (700-900 MHz, 1'400-2'600 MHz und 3'600 MHz). Für die zwei niedrigeren Frequenzbereiche kommen konventionelle Antennen, für das Frequenzband 3'600 MHz adaptive Antennen zum Einsatz. Da sich die geplante Sendeanlage ausserhalb der Bauzone befindet, ist sie weder standortgebunden noch zonenkonform. **Die adaptiven Antennen können sowohl in Form einer „Blase“ in die Breite strahlen, als auch die Strahlung in einer schmalen Keule gebündelt abgeben. Innerhalb dieser Keule ist die Strahlenbelastung sehr viel höher, als wenn die Antenne in die Breite strahlt.** Nur durch Bündelung, verbunden mit höherer Strahlenbelastung, sowie durch höhere Frequenzen wird die grosse Datenübertragung überhaupt möglich.

Selbst bei Einhaltung der Grenzwerte können wegen der dynamischen Strahlungscharakteristik (z.B. starke Pulsierung, hohe Peaks) beträchtliche gesundheitliche Schädigungen auftreten. Der Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des EU-Parlaments vom Februar 2020 zeigt auf, dass die Strahlung durch Mobilfunkanlagen bereits weit unter den geltenden Grenzwerten schädliche Auswirkungen auf den menschlichen und tierischen Körper hat. Wird eine Sendeanlage mit der 5G-Technologie betrieben, sind die Auswirkungen noch gravierender als bei herkömmlichen Antennen. **Ohne Zustimmung der Anwohner verletzt der Betrieb einer solchen Anlage die Menschenrechte.**

**Selbst das Expertengremium des Bundes (BERENIS) stellt in seinem Newsletter vom Januar 2021 fest, dass bei verletzlichen Menschengruppen vermehrte Gesundheitseffekte erwartet werden, dies auch bei Einhaltung der Schweizer Anlagegrenzwerte.**

Ein Baugesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Baubewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sowohl die Bundesverfassung als auch folgende Gesetze und Verordnungen sind für die Beurteilung von Mobilfunkanlagen relevant: Das Umweltschutzgesetz USG, die Verordnung zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung NISV, das Raumplanungsgesetz RPG, das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG und weitere mehr.

Bei Mobilfunkanlagen sind es mehrere Voraussetzungen, die zur Bewilligung erfüllt sein müssen: U.a. müssen die Baugesuchsakten vollständig und korrekt sein. Es ist die Aufgabe der Behörde, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen, was sie mittels Qualitätssicherungssystem (QS-System) und Abnahmemessungen macht. Das Vorhandensein eines tauglichen QS-Systems wurde auch durch das Bundesgericht vorgeschrieben.

**Bei vorliegendem Baugesuch sind einerseits die vorgängig erwähnten Baubewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllt, andererseits ist ein Vollzug nicht durchführbar.**

Adaptive Antennen sind mit künstlicher Intelligenz KI und einer intelligenten Software ausgerüstet. KI befähigt die Antennen, selber zu lernen und dem Nutzer einen immer besseren Dienst zu bieten (mehr Daten = mehr Strahlung). Die Angaben im Standortdatenblatt allein genügen in keiner Weise, um sich über die effektiven, an Orten für den kurzzeitigen Aufenthalt (OKA) und an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) auftretenden Belastungen ein Bild machen zu können. Dies, selbst wenn sie gemäss den Vorgaben der BAFU-Vollzugsempfehlung ausgefüllt wurden. Die Einsprechenden machen geltend, dass die Neubeurteilung bzw. Privilegierung adaptiver Antennen möglicherweise gesetzes- und verfassungswidrig ist. **Eine Beurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch die Baubewilligungsbehörden ist im Moment nicht möglich, denn es kann im Voraus nicht abgeschätzt werden, ob die Anlage jederzeit die Grenzwerte einhalten wird. Auch stimmt der Perimeterbereich von 786 m höchstwahrscheinlich nicht aufgrund der unrealistischen Angaben im Standortdatenblatt.**

**Schliesslich ist auch der Vollzug nicht sichergestellt. So können einzelne Frequenzbänder nur ungenügend (3'600 MHz) oder gar nicht (1'400 MHz) gemessen werden.**